

BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 22 / 200. Jahrgang / 2019 Kundgemacht am 29. Mai 2019

Amtssigniert. SID2019051157612 Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amtlicher Teil

Nr. 529 Stellenausschreibungen des Amtes der Tiroler Landesregierung von mehreren Stellen

Nr. 530 Verordnung des Landeshauptmannes vom 21. Mai 2019 über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in der Stadtgemeinde Lienz anlässlich der Veranstaltungen "Lienzer Innenstadtstraßenfeste"

Nr. 531 Verordnung der Bildungsdirektion Tirol vom 15. Mai 2019 über eine Schulfreierklärung an allen Volksschulen, Neuen Mittelschulen, Polytechnischen Schulen und Allgemeinen Sonderschulen der Bildungsregion Tirol Ost - Bezirk Kitzbühel

Nr. 532 Verordnung der Bildungsdirektion für Tirol vom 24. Mai 2019 über eine Sonderferienregelung an der Neuen Mittelschule Vorderes Stubai, der Volksschule Fulpmes, der Volksschule Schönberg, der Volksschule Telfes und der Volksschule Mieders

Nr. 533 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 16. Mai 2019 betreffend die Betriebszeiten der Filialapotheke Stadt-Apotheke Rattenberg

Nr. 534 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz über Besondere Maßnahmen zur Hintanhaltung von Schäden durch Rabenkrähe

Nr. 535 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Nr. 536 Kundmachung betreffend den Kollektivvertrag für die ArbeiterInnen der "Unser Lagerhaus" Warenhandelsges.m.b.H. in Tirol

Nr. 537 Kundmachung nach § 15 Abs. 5 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 über Änderungen in der Zusammensetzung der Bezirkswahlbehörden Imst und Innsbruck-Land

Nr. 538 Verlautbarung der geänderten Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichts Tirol für das Jahr 2019

Nr. 539 Offenes Verfahren: Baumeisterarbeiten für die Errichtung einer Passivhaus-Wohnanlage in Haiming für die Neue Heimat Tirol Gemeinnützige WohnungsGmbH

Nr. 540 Direktvergabe: Schwarzdeckerarbeiten für die HTBLA Fulpmes

Nr. 541 Direktvergabe: Möbeltischlerarbeiten für den Neubau einer Gesundheits- und Krankenpflegeschule für den Gemeindeverband Bezirkskrankenhaus St. Johann in Tirol

Nr. 542 Direktvergabe: Bodenlegerarbeiten für den Neubau des Kindergartens der Gemeinde Silz

MITTEILUNG:

Einladung zur 57. ordentlichen Hauptversammlung der Felbertauernstraße Aktiengesellschaft

Aktuelle Bekanntmachungen von Vergabeverfahren des Landes Tirol finden Sie unter https://tirol.vergabeportal.at/List

Nr. 529 • Amt der Tiroler Landesregierung

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Beim Amt der Tiroler Landesregierung sind derzeit folgende Stellen ausgeschrieben:

- Kinderheim Axams; Köchin/Koch, 30 Wochenstunden, als Karenzvertretung, Mindestentgelt € 1.354,65 brutto/ Monat, Bewerbungsfrist 31. Mai 2019 (GZ.: OrgP-70/ 2019/76).
- · Offene Lehrstellen:

Berufsjäger/in: Landesjagd Pitztal; Straßenerhaltungsfachmann/frau: Zirl;

Archiv-, Bibliotheks- und Informationsassistent/in: Innsbruck;

Geoinformatiker/in: Innsbruck; (Tätigkeitsbereiche laut Berufsbild):

Vermessungstechniker/in: Einsatzgebiet Tiroler Oberland; Dienstort: Innsbruck.

Lehrzeitbeginn ist der 26. Juli 2019. Der genaue Aufgabenbereich richtet sich nach dem jeweiligen Berufsbild (https://www.wko.at/service/bildung-lehre/Liste_Lehrberufe_ A-Z.html)

Bewerbungen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, unter der entsprechenden Geschäftszahl einzubringen.

Ausführliche Informationen zu der Stellenausschreibung sind im Internet unter www.tirol.gv.at/stellenausschreibungen zu finden.

Bei Fragen stehen die MitarbeiterInnen der Abteilung Organisation und Personal, unter der Telefonnummer 0512/508-2222, zur Verfügung.

Innsbruck, 22. Mai 2019 Für die Landesregierung: Dr. Pezzei Nr. 530 • Amt der Tiroler Landesregierung • Sachgebiet Gewerberecht

VERORDNUNG

des Landeshauptmannes vom 21. Mai 2019 über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in der Stadtgemeinde Lienz anlässlich der Veranstaltungen "Lienzer Innenstadtstraßenfeste"

Auf Grund des § 4a Abs. 1 Z 3 des Öffnungszeitengesetzes 2003, BGBI. I Nr. 48/2003, wird verordnet:

§ 1 Öffnungszeiten

Am 11. Juli sowie am 22. August 2019 dürfen in der Innenstadt der Stadtgemeinde Lienz [Hauptplatz, Andrä Kranz-Gasse, Zwergergasse (vom Johannesplatz bis Hnr. 3), Johannesplatz, Rosengasse, Messinggasse (bis Hnr. 22), Kreuzgasse, Muchargasse, Egger-Lienz-Platz, Schweizergasse (bis Hnr. 3)] anlässlich der Veranstaltungen "Lienzer Innenstadtstraßenfeste" die Verkaufsstellen bis 23.00 Uhr offen gehalten werden.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann: Platter Der Landesamtsdirektor: Dr. Forster

Nr. 531 • Amt der Tiroler Landesregierung • BD-1471/1860-2018

VERORDNUNG

der Bildungsdirektion Tirol vom 15. Mai 2019 über eine Schulfreierklärung an allen Volksschulen, Neuen Mittelschulen, Polytechnischen Schulen und Allgemeinen Sonderschulen der Bildungsregion Tirol Ost - Bezirk Kitzbühel

Gemäß § 110 Abs. 7 in Verbindung mit § 115 Abs. 1 Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991, LGBI. Nr. 84/1991 in der geltenden Fassung, wird nach Anhörung der gesetzlichen Schulerhalter und der Schulkonferenzen verordnet:

§ 1

Im Schuljahr 2019/20 werden in der Bildungsregion Ost -Bezirk Kitzbühel für **schulfrei** erklärt:

- 1. der 28., 29. und 30. Oktober 2019
- a. an den **Volksschulen** Aschau, Aurach, Bichlach, Brixen i.T., Erpfendorf, Fieberbrunn, Going a.W.K., Hochfilzen, Hopfgarten, Itter, Jochberg, Jodler, Kelchsau, Kirchberg, Kirchdorf, Kitzbühel, Kössen, Oberndorf, Penning, Pfaffenschwendt, Reith bei Kitzbühel, Rosenegg, Sankt Jakob i.H., Sankt. Johann i.T., Sankt Ulrich a.P.,Schwendt, Waidring und Westendorf;
- b. an den **Neuen Mittelschulen** Fieberbrunn, Hopfgarten i.B., Kirchberg i.T., Kitzbühel, Kössen, St. Johann 1, St. Johann 2 und Westendorf;
- c. sowie an den **Allgemeinen Sonderschulen** St. Johann und Hopfgarten;
- d. sowie an der **Polytechnischen Schule** Brixen i.T, Fieberbrunn und Hopfgarten i.B., Kössen;
 - 2. der 18., 19. und 20. Mai 2019 an der Polytechnischen Schule St. Johann i.T.;

§ 2

Gemäß § 110 Abs. 7 Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 sind die für schulfrei erklärten Tage durch Vorverlegung des Schulbeginns auf den 4. September 2019 einzubringen.

§ 3

Diese Verordnung ist durch Anschlag in der Schule kundzumachen und tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Kitzbühel, 15. Mai 2019 Für den Bildungsdirektor: Steinbacher

Nr. 532 • Bildungsdirektion für Tirol • BD-1471/1870-2018

VERORDNUNG

der Bildungsdirektion für Tirol vom 24. Mai 2019 über eine Sonderferienregelung an der Neuen Mittelschule Vorderes Stubai, der Volksschule Fulpmes, der Volksschule Schönberg, der Volksschule Telfes und der Volksschule Mieders

Auf Grund des § 110 Abs. 7 in Verbindung mit § 115 Abs. 1 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 wird nach Anhörung des gesetzlichen Schulerhalters und der Schulkonferenz verordnet:

§ 1

An der "Neuen Mittelschule Vorderes Stubai, der Volksschule Fulpmes, der Volksschule Schönberg, der Volksschule Telfes und der Volksschule Mieders" werden folgende Tage für schulfrei erklärt: 28. Oktober und 29. Oktober 2019.

§ 2

Die gemäß § 1 für schulfrei erklärten Tage sind an folgenden Tagen einzubringen: 14. April 2020 und 2. Juni 2020.

§ 3

Diese Verordnung ist durch Anschlag in der Schule kundzumachen und tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für den Bildungsdirektor: Nagl

Nr. 533 • Bezirkshauptmannschaft Kufstein • KU-APO-31/1-2014

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 16. Mai 2019 betreffend die Betriebszeiten der Filialapotheke Stadt-Apotheke Rattenberg

Gemäß § 24 Abs. 4 Apothekengesetz, RGBI.-Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 59/2018 wird nach Anhörung der Österreichischen Apothekerkammer für die Filialapotheke Stadt-Apotheke Rattenberg in 6240 Rattenberg, Pfarrgasse 9 betreffend die Betriebszeiten wie folgt verordnet:

§ 1 Betriebszeiten (Öffnungszeiten)

Die Filialapotheke Stadt-Apotheke Rattenberg hat an Werktagen wie folgt für den Kundenverkehr offen zu halten:

Montag: 8:30 Uhr - 12:30 Uhr, 14:30 Uhr - 18:30 Uhr,

Dienstag: 8:30 Uhr - 12:30 Uhr, 14:30 Uhr - 18:30 Uhr,

Mittwoch: 8:30 Uhr - 12:30 Uhr,

Donnerstag: 14:30 Uhr - 18:30 Uhr,

Freitag: 8:30 Uhr - 12:30 Uhr,

Samstag: 8:30 Uhr - 12:30 Uhr (bei ärztlichem Bereitschaftsdienst von Frau Dr. Staudacher Julia, Ärztin für Allgemeinmedizin in 6240 Rattenberg, Bienerstraße 81).

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 2019 in Kraft. Kufstein, 16. Mai 2019

Für den Bezirkshauptmann: Dr. Huber-Wurzenrainer

Nr. 534 • Bezirkshauptmannschaft Schwaz • JA-22/11-2019

VERORDNUNG

über Besondere Maßnahmen zur Hintanhaltung von Schäden durch Rabenkrähen

Die Behörde kann gemäß § 52b Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBI. Nr. 41/2004 i. d. g. F., sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, durch Verordnung das örtlich und zeitlich begrenzte absichtliche Stören (Vergrämen) der Rabenkrähen anordnen sowie einen örtlich, zeitlich und ziffernmäßig begrenzten, nach Jagdgebieten gegliederten Abschuss von Rabenkrähen vorschreiben, soweit dies zur Abwendung ernster Schäden an Kulturen erforderlich ist.

Zum Schutz vor erheblichen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen wird gemäß § 52b Absatz 1 und 2 des Tiroler Jagdgesetzes 2004 idgF. verordnet:

8 1

Diese Verordnung gilt für alle Nutzungsberechtigten an landwirtschaftlichen Kulturen und für alle Jagdausübungsberechtigten innerhalb folgender Gemeinden: Weer, Weerberg, Terfens, Pill, Vomp, Schwaz, Stans, Jenbach, Buch in Tirol, Gallzein, Wiesing, Eben, Strass i.Z., Bruck am Ziller, Schlitters, Fügen, Fügenberg, Hart i.Z., Uderns, Ried i.Z., Kaltenbach, Stumm, Aschau, Zell a.Z., Zellberg, Rohrberg, Ramsau i.Z., Hippach, Schwendau und Mayrhofen.

§ 2

- (1) Die Maßnahmen zur Störung der Rabenkrähen sind vor einem Abschuss durchzuführen.
- (2) Die betroffenen Nutzungsberechtigten an landwirtschaftlichen Kulturen haben ganzjährig mit nachstehend angeführten Methoden, im Bereich der Obst- und Gemüsekulturen sowie der Mais- und Kartoffelfelder, die Rabenkrähen zu vergrämen:
- a) kreisförmiges Auslegen von Federn zur Vortäuschung von Rupfungen.
- b) optische Reizsetzung zum Beispiel durch anbringen von CDs (durch die Blendung dürfen keine Personen im Straßenverkehr beeinträchtigt werden),
 - c) Verwendung von Vogelabwehrgeräten,
- d) setzen optischer Maßnahmen (zB Flatterbänder, Vogelscheuchen) oder
 - e) akustische Reizsetzung.
- (3) Es darf ganzjährig keine indirekte Fütterung der Rabenkrähen in Form von Feldrandkompostierungen oder auf der Oberfläche abgelagerte Ernterückstände erfolgen.

§ 3

(1) Die Jagdausübungsberechtigten im Bereich der unter § 1 angeführten Gemeindegebiete haben nach erfolglosem Vergrämen, im Einvernehmen und nach Rücksprache mit dem Nutzungsberechtigten sowie unter Einhaltung der Weidgerechtigkeit nach Maßgabe des Abs. 2 bis 7 Abschüsse von Rabenkrähen im Bereich der landwirtschaftlichen Kulturen vorzunehmen.

- (2) Die vorgeschriebenen Abschüsse gelten für den Jagdausübungsberechtigten als Auftrag nach §52 Abs. 1 TJG 2004.
- (3) Abschüsse von Rabenkrähen dürfen unbeschadet des Abs. 7 frühestens ab 15. Juli bis längstens 31. Dezember 2019 erfolgen.
- (4) Der Abschuss von Rabenkrähen ist nur mit einer entsprechenden Jagdwaffe der Kategorie C oder D (Büchse oder Flinte) zulässig.
- (5) Beim Abschuss von Rabenkrähen ist die Verwendung sämtlicher Mittel, Einrichtungen oder Methoden, mit denen Vögel in Mengen oder wahllos gefangen oder getötet werden oder die gebietsweise das Verschwinden einer Vogelart nach sich ziehen könnten, insbesondere die Verwendung der im Anhang IV lit. a der Vogelschutz-Richtlinie genannten Mittel, Einrichtungen und Methoden sowie jegliche Verfolgung aus dem im Anhang IV lit. b dieser Richtlinie genannten Beförderungsmitteln heraus und unter den dort genannten Bedingungen verboten.
- (6) Der Abschuss der Rabenkrähen ist in den betroffenen Jagdgebieten im Bereich der unter § 1 angeführten Gemeinden mit jeweils 5 Stück begrenzt:
- (7) Außerhalb der in Abs. 3 angeführten Zeit dürfen unbeschadet des Abs. 6 nicht brütende, in großen Gruppen auftretende Rabenkrähen (Junggesellentrupps) zwei Wochen nach Beginn der Vergrämungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 2 bejagt werden, wenn diese bis dahin erfolglos geblieben sind.

§ 4

- (1) Der Jagdausübungsberechtigte hat die erlegte Rabenkrähe dem Hegemeister vorzulegen, welcher die Vorlage auf der Abschussmeldung zu bestätigen hat.
- (2) Der Jagdausübungsberechtigte hat die innerhalb eines Monats aufgrund dieser Verordnungen getätigten Abschüsse binnen von zehn Tagen nach Ablauf des jeweiligen Monats der Bezirkshauptmannschaft Schwaz zu melden. Zudem sind die Abschüsse in die Jagd- und Fischereianwendung Tirol (JA-FAT), unter dem Menüpunkt "Sammelmeldung", einzutragen.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sind nach § 70 Abs. 2 Zif. 27 Tiroler Jagdgesetz 2004 zu bestrafen.

§ 6

Diese Verordnung ersetzt die Verordnung vom 24. Mai 2018, Geschäftszahl SZ-JA-22/10-2018, und tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft

Schwaz, 23. Mai 2019 Der Bezirkshauptmann: Dr. Brandl

Nr. 535 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-RA-3/312-2019

VERORDNUNG s der Tiroler Landesregieru

des Amtes der Tiroler Landesregierung betreffend die Jugendzulässigkeit von Filmen

Gemäß § 21 Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

Jugendfrei:

"The Sun is Also a Star", (01:39:58 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 6. Lebensjahr:

"Aladdin (3D)", (02:09:00 hh:mm:ss); "Miraculous – Geschichten von Ladybug und Cat Noir", (01:07:15 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 10. Lebensjahr: "Drei Schritte zu dir", (01:56:28 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 12. Lebensjahr: "Jonathan", (01:40:57 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 14. Lebensjahr:

"Greta", (01:38:49 hh:mm:ss).

Innsbruck, 20. Mai 2019

Für das Amt der Landesregierung: Mag. Mühlbacher

Nr. 536 • Amt der Tiroler Landesregierung • Obereinigungskommission • LWSJF- OEK-11/36-2019

KUNDMACHUNG

betreffend den Kollektivvertrag für die ArbeiterInnen der "Unser Lagerhaus" Warenhandelsges.m.b.H. in Tirol

Gemäß § 53 Abs. 2 der Landarbeitsordnung 2000, LGBI. Nr. 27, zuletzt geändert mit Gesetz LGBI. Nr. 144/2018, wird verlautbart:

Zwischen dem Österreichischen Raiffeisenverband und dem Tiroler Land- und Forstarbeiterbund wurde am 28. März 2019 ein Kollektivvertrag für die ArbeiterInnen der "Unser Lagerhaus" Warenhandelsges.m.b.H. in Tirol abgeschlossen.

Dieser Kollektivvertrag ist am 1. April 2019 in Kraft getreten. Innsbruck, 21. Mai 2019

Für die Obereinigungskommission: Der Vorsitzende: Dr. Wallnöfer

Nr. 537 • Amt der Tiroler Landesregierung • VD-1741/1/51-2019

KUNDMACHUNG

nach § 15 Abs. 5 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 über Änderungen in der Zusammensetzung der Bezirkswahlbehörden Imst und Innsbruck-Land

Gemäß § 15 Abs. 5 in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 2 sowie 19 Abs. 2 und 5 der Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBI. Nr. 471, wird nachstehende Änderung in der Zusammensetzung der Bezirkswahlbehörden Imst und Innsbruck-Land kundgemacht:

In die Bezirkswahlbehörde Imst wird auf Vorschlag der wahlwerbenden Partei FPÖ vom 14. Mai 2019 anstelle von Herrn Wolfgang Neururer neu Herr Theodor Wisniewski als Beisitzer berufen.

In die Bezirkswahlbehörde **Innsbruck-Land** wird auf Vorschlag der wahlwerbenden Partei FPÖ vom 17. Mai 2019 anstelle von Frau Alexandra Valle neu Frau Mariarita Egger als Reisitzerin berufen

In die Bezirkswahlbehörde Innsbruck-Land wird auf Vorschlag der wahlwerbenden Partei FPÖ vom 17. Mai 2019 anstelle von Frau Mariarita Egger neu Frau Alexandra Valle als Ersatzbeisitzerin berufen.

Innsbruck, 21. Mai 2019

Der Landeswahlleiter: Dr. Forster

Nr. 538 • Landesverwaltungsgericht Tirol • LVwG-102/29-2019

VERLAUTBARUNG

Geänderte Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichts Tirol für das Jahr 2019

Der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss des Landesverwaltungsgerichts Tirol hat am 21. Mai 2019 gemäß den §§ 10, 18 und 19 des Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetzes – TLVwGG, LGBI. Nr. 148/2012, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 144/2018, beschlossen:

ABSCHNITT I

§ 1 Zuweisung der Geschäftsfälle

- (1) Die Zuweisung der Geschäftsfälle (= Rechts- bzw. Beschwerdesachen) erfolgt durch den Präsidenten, bei seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung durch jenen Landesverwaltungsrichter, der dem Landesverwaltungsgericht unter Berücksichtigung auch allfälliger bereits als Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol zurückgelegter Dienstzeiten am längsten angehört. Kommen danach mehrere Mitglieder in Betracht, so gibt das Lebensalter den Ausschlag.
- (2) Die Zuweisung der Geschäftsfälle erfolgt einmal täglich, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Am 1. Jänner und am 1. Juli des Jahres beginnt jeweils eine neue Zuweisungsserie.
- (3) Bei der täglichen Zuweisung werden die einlangenden Geschäftsfälle zunächst nach den einzelnen Gruppen (§§ 4 bis 25) geordnet und innerhalb jeder Gruppe alphabetisch gereiht. Sodann werden die Geschäftsfälle, die durch Senate zu entscheiden sind, zugewiesen. Danach werden die verbleibenden Geschäftsfälle aus den Gruppen nach den §§ 4 bis 24 zugewiesen. Schließlich erfolgt die Zuweisung der Geschäftsfälle aus der Gruppe nach § 25. Um eine möglichst gleichmäßige Auslastung der Landesverwaltungsrichter zu erreichen, sind bei der Zuweisung der Geschäftsfälle aus der Gruppe nach § 25 bereits zugewiesene Senatsgeschäftsfälle sowie sonstige Geschäftsfälle der Gruppen nach den §§ 4 bis 24 insofern zu berücksichtigen, als einem Landesverwaltungsrichter Geschäftsfälle der Gruppe nach § 25 nur dann zuzuweisen sind, wenn nicht ein oder mehrere andere Landesverwaltungsrichter eine niedrigere Gesamtbewertungszahl (§ 3) aufweisen.
- (4) Ist ein Geschäftsfall verschiedenen Gruppen nach den §§ 4 bis 24 zuzuordnen, ist er jeweils einem Landesverwaltungsrichter der einzelnen Gruppen gesondert zuzuweisen und zu bewerten. Gehört der im konkreten Fall zuständige Landesverwaltungsrichter der ziffernmäßig niedrigsten Gruppe auch einer oder mehrerer der übrigen in Betracht kommenden Gruppen an, so ist dieser Geschäftsfall insoweit diesem Landesverwaltungsrichter zuzuweisen, allerdings gesondert zu bewerten. Ist jedoch ein Geschäftsfall sowohl der Gruppe nach § 4 als auch der Gruppe nach § 11 zuzuordnen, so ist er ausschließlich einem Landesverwaltungsrichter der Gruppe nach § 4, und hier wiederum eingeschränkt auf die Landesverwaltungsrichter Ing. Mag. Herbert Peinstingl, Mag. Hannes Piccolroaz und Dr. Franz Triendl, entsprechend der Reihenfolge der erfolgten Zuweisungen in dieser Gruppe zuzuweisen, allerdings gesondert zu bewerten. Ist schließlich ein Geschäftsfall sowohl der Gruppe nach § 8 als auch der Gruppe nach § 9 zuzuordnen, so ist er ausschließlich einem Landesverwaltungsrichter der Gruppe nach § 9 zuzuweisen, allerdings gesondert zu bewerten.
- (5) Ist ein Geschäftsfall einer Gruppe nach den §§ 4 bis 24 und der Gruppe nach § 25 zuzuordnen, ist er einem Landesverwaltungsrichter der betreffenden Gruppe nach den §§ 4 bis 24 zuzuweisen und als eine Rechtssache zu bewerten.

- (6) Sind in einem Geschäftsfall sowohl eine Beschwerde gegen die Ablehnung eines Wiedereinsetzungsantrages als auch eine Beschwerde in der Sache selbst enthalten, hat eine gesonderte Bewertung zu erfolgen.
- (7) Geschäftsfälle, die am gleichen Tag einlangen, denselben Beschwerdeführer/Antragsteller betreffen und derselben Gruppe nach den §§ 4 bis 25 zuzurechnen sind, werden als verbundene Rechtssachen demselben Landesverwaltungsrichter bzw. demselben Senat zugewiesen. § 1 Abs. 4 2. und 3. Satz gelten sinngemäß.
- (8) Geschäftsfälle nach §§ 6 und 16 lit. a und c sind unmittelbar nach deren Einlangen zuzuweisen und bei der täglichen Zuweisung entsprechend zu berücksichtigen (Abs. 3).
- (9) Wird nachträglich festgestellt, dass ein Geschäftsfall nicht im Sinn dieser Geschäftsverteilung zugewiesen worden ist, so hat bei der nächsten täglichen Zuweisung eine neuerliche Zuweisung dieses Geschäftsfalles zu erfolgen. Dies hat keine Auswirkungen auf die bereits vorgenommenen anderen Zuweisungen.
- (10) Während des Beschäftigungsverbotes nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 2005 sowie während der Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 2005, dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 2005, dem Landesbeamtengesetz oder dem Landesbedienstetengesetz sind dem betreffenden Landesverwaltungsrichter keine Geschäftsfälle zuzuweisen. § 3 Abs. 5 3. Satz gilt sinngemäß.

§ 2 Alphabetische Reihung der Geschäftsfälle

- (1) Bei Beschwerden in Verwaltungsstrafverfahren, die nicht vom Beschuldigten erhoben werden, ist auf den Familiennamen des Beschuldigten abzustellen.
- (2) Bei Beschwerden in Verwaltungsverfahren, die nicht vom Antragsteller erhoben werden, ist auf den Namen bzw. Familiennamen des Antragstellers, bei amtswegigen Verfahren auf den Namen bzw. Familiennamen des Betroffenen abzustellen. Kommen mehrere Personen in Betracht, ist auf den Namen bzw. Familiennamen des alphabetisch Erstgereihten abzustellen. Bei Namensgleichheit des Familiennamens ist die alphabetische Reihung des Vornamens maßgeblich. Ist eine Agrar-, Bringungs- oder Zusammenlegungsgemeinschaft betroffen, ist auf den Namen der Agrar-, Bringungs- oder Zusammenlegungsgemeinschaft abzustellen.
- (3) Namensbestandteile wie "von, van, de, di, della, el, al, o, Mc oder ähnliche" bleiben unabhängig ob groß- oder kleingeschrieben außer Betracht. Bei Firmen-, Vereins- oder Clubnamen etc. finden die Namensbestandteile "Verein, Firma oder Club etc." keine Berücksichtigung. Bei Gemeindenamen finden die Namensbestandteile "Gemeinde, Marktgemeinde, Stadtgemeinde etc." keine Berücksichtigung. Bei Agrar-, Bringungsoder Zusammenlegungsgemeinschaften finden die Namensbestandteile "Agrargemeinschaft, Bringungsgemeinschaft oder Zusammenlegungsgemeinschaft etc." keine Berücksichtigung.

§ 3 Bewertung der Geschäftsfälle, Zurechnung und Auslastung

(1) Unbeschadet der nachfolgenden Absätze werden die einzelnen Geschäftsfälle grundsätzlich mit jeweils einem Punkt bewertet. Die in § 4 lit. c (betreffend Betriebsanlagenverfahren) und d, § 8 lit. h, § 9 lit. a und h, § 10 lit. a, § 11 lit. d, § 17 lit. c und § 18 lit. a erfassten administrativrechtlichen Geschäftsfälle (ausgenommen Beschwerden gegen Kostenentscheidungen

- und Entscheidungen nach dem VVG) werden mit jeweils zwei Punkten bewertet. Die in § 6, § 10 lit. d, § 11 lit. i (betreffend Baulandumlegungsverfahren) und § 16 lit. a und c erfassten administrativrechtlichen Geschäftsfälle (ausgenommen Beschwerden gegen Kostenentscheidungen und Entscheidungen nach dem VVG) werden mit jeweils drei Punkten bewertet. Betrifft ein administrativer Geschäftsfall der Gruppe nach § 7 mehrere Abgabenarten, hat für jede Abgabenart eine gesonderte Bewertung zu erfolgen.
- (2) Senats-Geschäftsfälle sind dem jeweiligen Berichterstatter zuzurechnen.
- (3) Bei jenen Landesverwaltungsrichtern, deren Beschäftigungsausmaß 50 % beträgt, wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezahl jeweils bei jedem Geschäftsfall mit dem Faktor zwei multipliziert. Bei jenen Landesverwaltungsrichtern, deren Beschäftigungsausmaß 60 % beträgt, wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezahl nach dem Erreichen von drei Punkten jeweils um zwei Punkte erhöht. Bei jenen Landesverwaltungsrichtern, deren Beschäftigungsausmaß 2/3 beträgt, wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezahl nach dem Erreichen von zwei Punkten jeweils um einen Punkt erhöht. Beim Vizepräsidenten und bei jenen Landesverwaltungsrichtern, deren Beschäftigungsausmaß 75 % beträgt, wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezahl nach dem Erreichen von drei Punkten jeweils um einen Punkt erhöht.
- (4) Sofern ein oder mehrere Landesverwaltungsrichter zum 30. Juni bzw. zum 31. Dezember eines jeden Jahres eine Gesamtbewertungszahl aufweisen, die um mehr als fünf Punkte über der niedrigsten Gesamtbewertungszahl aller in der Gruppe nach § 25 aufgezählten Landesverwaltungsrichter liegt, ist für diesen Landesverwaltungsrichter zu Beginn der neuen Zuweisungsserie (§ 1 Abs. 2) die jeweils über diesen fünf Punkten liegende Bewertungszahl in Anrechnung zu bringen.
- (5) Wird einem Landesverwaltungsrichter oder einem Senat ein Geschäftsfall zugewiesen, dessen voraussichtlicher Erledigungsaufwand nicht nur kurzfristig einen überwiegenden Teil der Arbeitszeit in Anspruch nimmt, so kann der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss auf Antrag für diesen Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) eine befristete, teilweise oder gänzliche Zuteilungssperre aussprechen. Diese Zuteilungssperre wird mit dem auf den Tag der Beschlussfassung folgenden Tag wirksam. Sofern der betroffene Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) am Ende der Zuteilungssperre die niedrigste Gesamtbewertungszahl aller in der Gruppe nach § 25 aufgezählten Landesverwaltungsrichter aufweist, ist bei diesem Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) bei der weiteren Zuweisung von Geschäftsfällen nach den vorstehenden Zuweisungsregeln (§ 3) eine Gesamtbewertungszahl anzusetzen, die um einen Punkt unter der Gesamtbewertungszahl jenes oder jener in der Gruppe nach § 25 aufgezählten Landesverwaltungsrichter mit der zu diesem Zeitpunkt zweitniedrigsten Gesamtbewertungszahl liegt. Anstelle einer Zuteilungssperre kann der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss auf Antrag diesem Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) auch eine dem Arbeitsaufwand dieses Geschäftsfalles entsprechende Punktezahl gesondert zusprechen. Die Anrechnung dieser Punktezahl hat zu Beginn der auf die Beschlussfassung folgenden nächsten täglichen Zuweisung zu erfolgen. Eine Zuteilungssperre oder eine entsprechende Punktezahl kann auch dann aus- bzw. zugesprochen werden, wenn Geschäftsfälle vom durchschnittlichen Erledigungsaufwand erheblich abweichen. Eine Zuteilungssperre kann schließlich auch ausgesprochen werden, um im Einzelfall

eine möglichst gleiche Auslastung aller Landesverwaltungsrichter zu erreichen.

ABSCHNITT II

§ 4

Gewerberecht - Anlagen

- 1. Mag. Gerold Dünser
- 2. Dr. Alexander Hohenhorst
- 3. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
- 4. Mag. Hannes Piccolroaz
- 5. Dr. Franz Triendl

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bäderhygienegesetz BHygG
- b) Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen EG-K 2013
- c) Gewerbeordnung 1994 GewO 1994
- d) Mineralrohstoffgesetz MinroG
- e) Produktsicherheitsgesetz 2004 PSG 2004
- f) Rohrleitungsgesetz
- g) Strahlenschutzgesetz StrSchG
- h) Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz TNRSG
- i) Tiroler Campinggesetz 2001

Dem Landesverwaltungsrichter Mag. Gerold Dünser ist nur jeder zweite auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 5 Berufsrecht

- 1. Dr. Alexander Hohenhorst
- 2. Dr. Alois Huber
- 3. Mag. Theresia Kantner
- 4. Dr. Gudrun Müller LL.M.
- 5. Dr. Sigmund Rosenkranz
- 6. Dr. Monica Voppichler-Thöni
- 7. Mag. Bettina Weißgatterer

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Allgemeines Sozialversicherungsgesetz ASVG
- b) Arbeitsinspektionsgesetz 1993 ArbIG
- c) Arbeitskräfteüberlassungsgesetz AÜG
- d) ArbeitnehmerInnenschutzgesetz ASchG
- e) Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 AIVG
- f) Arbeitsruhegesetz ARG
- g) Arbeitsverfassungsgesetz ArbVG
- h) Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz AVRAG
- i) Arbeitszeitgesetz AZG
- j) Ausländerbeschäftigungsgesetz AuslBG
- k) Bauarbeitenkoordinationsgesetz BauKG
- I) Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz BUAG
- m) Berufsausbildungsgesetz BAG
- n) Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr BO 1994
- o) Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984– UWG
- p) Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 GelverkG
- q) Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz GSVG
- r) Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987
- s) Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz LSD-BG
- t) Notariatsordnung NO
- u) Rechtsanwaltsordnung RAO
- v) Tierärztegesetz

- w) Tierärztekammergesetz TÄKamG (ausgenommen Disziplinarsachen)
- x) Wirtschaftskammergesetz 1998 WKG
- y) Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 WTBG 2017
- z) Zivildienstgesetz 1986 ZDG
- aa) Ziviltechnikergesetz 1993 ZTG
- bb) Ziviltechnikerkammergesetz 1993 ZTKG (ausgenommen Disziplinarsachen)
- cc) Tiroler Bergsportführergesetz TBSFG
- dd) Tiroler EU-Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz
- ee) Tiroler Schischulgesetz 1995

Der Landesverwaltungsrichterin Mag. Theresia Kantner ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 6 Vergaberecht

- 1. Dr. Sigmund Rosenkranz
- 2. Mag. Bettina Weißgatterer
- 3. Dr. Volker-Georg Wurdinger

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

a) Tiroler Vergabenachprüfungsgesetz 2018 – TVNG 2018 Wird in einem Vergaberechtsschutzverfahren ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung gestellt, ist das zugehörige Nachprüfungsverfahren, das mit dem gleichzeitig oder nachfolgend gestellten Antrag auf Nachprüfung eingeleitet wird, dem Senat zuzuweisen, dem der für das Verfahren auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung zuständigen Einzelrichter als Berichterstatter angehört. Wird ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung erst nach Einbringung eines Antrags auf Nachprüfung gestellt, so ist das Verfahren zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung jenem Landesverwaltungsrichter als Einzelrichter zuzuweisen, der als Berichterstatter für das Nachprüfungsverfahren fungiert. Eine gesonderte Bewertung erfolgt nicht.

Die Landesverwaltungsrichter der Gruppe nach § 6 vertreten sich bei Verhinderung oder Befangenheit im Fall der dringenden Erlassung, Weiterführung oder Aufhebung einer einstweiligen Verfügung sowie im Fall der Bekanntgabe der Verfahrenseinleitung samt Verständigung nach der im § 6 angeführten Reihenfolge. Sollte auch dann kein Landesverwaltungsrichter zur Verfügung stehen, ist zunächst Mag. Dr. Wolfgang Hirn heranzuziehen und kommt erst bei dessen Verhinderung die allgemeine Vertretungsregelung des § 27 zum Tragen.

§ 7 Abgaben-/Steuerrecht

- 1. Dr. Barbara Gstir
- 2. Mag. Theresia Kantner
- 3. Dr. Ines Kroker
- 4. Dr. Alfred Stöbich

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Finanzausgleichsgesetz 2017 FAG 2017
- b) Grundsteuergesetz 1955 GrStG 1955
- c) Grundsteuerbefreiungsgesetz 1987
- d) Kommunalsteuergesetz 1993 KommStG 1993
- e) Rundfunkgebührengesetz RGG
- f) Tiroler Abfallgebührengesetz
- g) Tiroler Aufenthaltsabgabegesetz 2003
- h) Tiroler Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2007
- i) Tiroler Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1993
- j) Tiroler Hundesteuergesetz
- k) Tiroler Jagdabgabegesetz
- I) Tiroler Kulturförderungsabgabegesetz 2006

- m) Tiroler Naturschutzgesetz 2005 TNSchG 2005 (ausschließlich Verfahren nach § 19)
- n) Tiroler Tourismusgesetz 2006

 (ausschließlich Verfahren nach dem 4. Abschnitt des
 I. Teiles)
- o) Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017
- p) Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011 TVAG 2011
- q) Tiroler Waldordnung 2005 (ausschließlich Verfahren nach § 10)

Der Landesverwaltungsrichterin Dr. Ines Kroker ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 8 Naturschutzrecht

- 1. Dr. Peter Christ
- 2. Mag. Gerold Dünser
- 3. Dr. Hermann Riedler
- 4. Mag. Alexander Spielmann

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bundesluftreinhaltegesetz BLRG
- b) Forstgesetz 1975
- c) Immissionsschutzgesetz-Luft IG-L
- d) Umweltinformationsgesetz UIG
- e) Tiroler Bergwachtgesetz 2003
- f) Tiroler Feldschutzgesetz 2000
- g) Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern
- h) Tiroler Naturschutzgesetz 2005 TNSchG 2005 (ausgenommen Verfahren nach § 19)
- i) Tiroler Umweltinformationsgesetz 2005 TUIG 2005
- j) Tiroler Waldordnung 2005 (ausgenommen Verfahren nach § 10)

§ 9 Anlagenrecht – Umwelt

- 1. Dr. Maximilian Aicher
- 2. MMag. Dr. Barbara Besler
- 3. Mag. Gerold Dünser
- 4. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
- 5. Mag. Alexander Spielmann

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Abfallwirtschaftsgesetz 2002 AWG 2002
- b) Altlastensanierungsgesetz
- c) Bundes-Umwelthaftungsgesetz B-UHG
- d) Chemikaliengesetz 1996 ChemG 1996
- e) Emissionszertifikategesetz 2011 EZG 2011
- f) Umweltmanagementgesetz UMG
- g) Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 UVP-G 2000
- h) Wasserrechtsgesetz 1959 WRG 1959
- i) Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz
- j) Tiroler Umwelthaftungsgesetz T-UHG

§ 10 Agrarrecht

- 1. MMag. Dr. Barbara Besler
- 2. Dr. Peter Christ
- 3. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
- 4. Mag. Alexander Spielmann
- 5. Dr. Christian Visinteiner

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle

(administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Güter- und Seilwege-Landesgesetz 1970 GSLG 1970
- b) Wald- und Weideservitutengesetz
- c) Tiroler Almschutzgesetz
- d) Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 TFLG 1996
- e) Tiroler landwirtschaftliches Siedlungsgesetz 1969 TLSG 1969

Dem Landesverwaltungsrichter Mag. Alexander Spielmann ist nur jeder zweite auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen

Wurde ein Geschäftsfall – eine Agrargemeinschaft, ein Bringungs- oder Zusammenlegungsverfahren betreffend – erstmalig zugewiesen, so sind auch alle nachfolgenden Geschäftsfälle (wiederum diese Agrargemeinschaft, dieses Bringungs- oder Zusammenlegungsverfahren betreffend) demselben Landesverwaltungsrichter zuzuweisen.

§ 11

Bau- und Raumordnungsrecht

- 1. Dr. Maximilian Aicher
- 2. Dr. Barbara Gstir
- 3. Mag. Christian Hengl
- 4. Mag. Martina Lechner
- 5. Dr. Doris Mair
- 6. Dr. Gudrun Müller LL.M.
- 7. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
- 8. Mag. Hannes Piccolroaz
- 9. Mag. Gerald Schaber
- 10. Mag. Julia Schmalzl
- 11. Dr. Franz Triendl

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Denkmalschutzgesetz DMSG
- b) Kostenbeitragsverordnung 2012
- c) Tiroler Aufzugs- und Hebeanlagengesetz 2012 TAHG 2012
- d) Tiroler Bauordnung 2018 TBO 2018
- e) Tiroler Bauproduktegesetz TBG 2016
- f) Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998
- g) Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagengesetz 2013 TGHKG 2013
- h) Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 TiKG 2000
- i) Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 TROG 2016
- j) Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003 SOG 2003 Geschäftsfälle, die am gleichen Tag einlangen und dasselbe Objekt/Grundstück betreffen, werden als verbundene Rechts-

sachen demselben Landesverwaltungsrichter zugewiesen. Den Landesverwaltungsrichtern Dr. Maximilian Aicher und Mag. Julia Schmalzl ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 12 Landwirtschaftsrecht

- 1. Dr. Albin Larcher
- 2. MMag. Dr. Barbara Besler
- 3. Dr. Hermann Riedler
- 4. Mag. Linda Wieser

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Biozidproduktegesetz BiozidprodukteG
- b) Fleischuntersuchungsverordnung 2006 FIUVO
- c) Futtermittelgesetz 1999 FMG 1999

- d) Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz LMSVG
- e) Marktordnungsgesetz 2007 MOG 2007
- f) Pflanzenschutzgesetz 2011
- g) Pflanzenschutzmittelgesetz 2011
- h) Tierarzneimittelkontrollgesetz TAKG
- i) Tiergesundheitsgesetz TGG
- j) Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 – TKZVO 2009
- k) Tiermaterialiengesetz TMG
- I) Tierschutzgesetz TSchG
- m)Tierseuchengesetz TSG
- n) Tiertransportgesetz 2007 TTG 2007
- o) Vermarktungsnormengesetz VNG
- p) Weingesetz 2009
- q) Landarbeitsordnung 2000 LAO 2000
- r) Tiroler Bienenwirtschaftsgesetz
- s) Tiroler Fischereigesetz 2002
- t) Tiroler Gentechnik-Vorsorgegesetz
- u) Tiroler Jagdgesetz 2004 TJG 2004
- v) Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetz
- w) Tiroler Pflanzenschutzgesetz 2001
- x) Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2012
- y) Tiroler Tierzuchtgesetz 2008 TTZG 2008

Dem Vizepräsidenten Dr. Albin Larcher ist nur jeder zweite auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 13

Grundverkehrsrecht

- 1. Dr. Christoph Purtscher
- 2. Mag. Martina Lechner
- 3. Dr. Christian Visinteiner

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996
- b) Tiroler Höfegesetz THG

Der Landesverwaltungsrichterin Mag. Martina Lechner ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 14

Sicherheitsrecht

- 1. Dr. Alois Huber
- 2. Mag. Theresia Kantner
- 3. Dr. Kathrin Keplinger
- 4. Mag. Dr. Rudolf Rieser
- 5. Mag. Gerald Schaber
- 6. Dr. Volker-Georg Wurdinger

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bankwesengesetz BWG
- b) Börsegesetz 2018 BörseG 2018
- c) Datenschutzgesetz DSG
- d) Eingetragene Partnerschaft-Gesetz EPG
- e) Glücksspielgesetz GSpG
- f) Meldegesetz 1991 MeldeG
- g) Namensänderungsgesetz NÄG
- h) Personenstandsgesetz 2013 PStG 2013
- i) Preisauszeichnungsgesetz PrAG
- j) Preistransparenzgesetz
- k) Tiroler Buchmacher- und Totalisateurgesetz
- I) Tiroler Datenschutzgesetz 2018 TDSG 2018
- m)Tiroler Jugendförderungs- und Jugendschutzgesetz

n) Tiroler Katastrophenmanagementgesetz

Der Landesverwaltungsrichterin Mag. Theresia Kantner ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 15

Sicherheitspolizeirecht

- 1. Dr. Maximilian Aicher
- 2. Mag. Dr. Rudolf Rieser
- 3. Dr. Nicole Stemmer
- 4. Dr. Monica Voppichler-Thöni
- 5. Dr. Volker-Georg Wurdinger

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) AIDS-Gesetz 1993
- b) Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz AGesVG
- c) Geschlechtskrankheitengesetz
- d) Grenzkontrollgesetz GrekoG
- e) Pyrotechnikgesetz 2010 PyroTG 2010
- f) Sicherheitspolizeigesetz SPG
- g) Sprengmittelgesetz 2010 SprG
- h) Strafregistergesetz 1968
- i) Vereinsgesetz 2002 VerG
- j) Waffengesetz 1996 WaffG
- k) Landes-Polizeigesetz
- I) Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 TVG

Dem Landesverwaltungsrichter Dr. Maximilian Aicher ist nur jeder zweite auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 16

Beschwerderecht - Maßnahmen - Aufsicht

- 1. Dr. Albin Larcher
- 2. Dr. Ines Kroker

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Alle Beschwerden gemäß §§ 88 und 89 Sicherheitspolizeigesetz
- b) Alle Beschwerden gemäß dem 9. Hauptstück des Fremdenpolizeigesetzes 2005 – FPG
- c) Alle Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt
- d) Innsbrucker Wahlordnung 2011 IWO 2011
- e) Tiroler Gemeindeordnung 2001 TGO
- f) Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 TGWO 1994
- g) Tiroler Landtagswahlordnung 2017 TLWO 2017
- h) Tiroler Tourismusgesetz 2006 (ausgenommen Verfahren nach dem 4. Abschnitt des I. Teiles sowie ausgenommen Verfahren nach dem II. Teil)
- i) Versammlungsgesetz 1953

Beschwerden nach lit. a und c, die sich auf eine Amtshandlung beziehen und mehrere Beschwerdeführer betreffen, werden ebenso wie Beschwerden, die vom selben Beschwerdeführer aufgrund mehrerer gegen ihn geführter Amtshandlungen eingebracht wurden, als verbundene Rechtssachen demselben Landesverwaltungsrichter zugewiesen, sofern das zuständigkeitsbegründende Verfahren nicht bereits abgeschlossen ist

§ 17 Fremdenrecht

- 1. Dr. Kathrin Keplinger
- 2. Dr. Felizitas Luchner
- 3. Mag. Dr. Rudolf Rieser

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

a) Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG (soweit nicht § 16 zur

Anwendung gelangt)

- b) Integrationsgesetz IntG
- c) Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz NAG
- d) Passgesetz 1992
- e) Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 StbG

\$ 18

Gesundheitsrecht

- 1. Dr. Monica Voppichler-Thöni
- 2. Mag. Linda Wieser
- 3. Dr. Volker-Georg Wurdinger

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Apothekengesetz
- b) Arzneimittelgesetz AMG
- c) Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010 AWEG 2010
- d) Ärztegesetz 1998 ÄrzteG 1998 (ausgenommen Disziplinarsachen)
- e) Epidemiegesetz 1950
- f) Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz GESG
- g) Gesundheits- und Krankenpflegegesetz GuKG
- h) Hebammengesetz HebG
- i) Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz KA-AZG
- j) Krankenanstalten- und Kuranstalten-Gesetz KAKuG
- k) Medizinische Assistenzberufe-Gesetz MABG
- Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz MMHmG
- m)MTD-Gesetz
- n) Psychotherapiegesetz
- o) Rezeptpflichtgesetz
- p) Sanitätergesetz SanG
- q) Tuberkulosegesetz
- r) Zahnärztegesetz ZÄG
- s) Zahnärztekammergesetz ZÄKG (ausgenommen Disziplinarsachen)
- t) Gemeindesanitätsdienstgesetz
- u) Tiroler Heilvorkommen- und Kurortegesetz 2004
- v) Tiroler Krankenanstalten-Gesetz TirKAG
- w) Tiroler Sozialbetreuungsberufegesetz TSBBG

Der Landesverwaltungsrichterin Dr. Monica Voppichler-Thöni ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 19

Sozialrecht

- 1. Mag. Gerold Dünser
- 2. Mag. Christian Hengl
- 3. Dr. Felizitas Luchner
- 4. Dr. Hermann Riedler
- 5. Dr. Nicole Stemmer
- 6. Mag. Dr. Martina Strele

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bundespflegegeldgesetz BPGG
- b) Tiroler Grundversorgungsgesetz
- c) Tiroler Heimgesetz 2005
- d) Tiroler Mindestsicherungsgesetz TMSG
- e) Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz
- f) Tiroler Rehabilitationsgesetz
- g) Tiroler Teilhabegesetz THG

§ 20

Schul-/Bildungsrecht

- 1. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
- 2. Dr. Sigmund Rosenkranz

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bundes-Personalvertretungsgesetz
- b) Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014
 HSG 2014
- c) Schulpflichtgesetz 1985
- d) Schülerbeihilfengesetz 1983
- e) Universitätsgesetz 2002 UG
- f) Tiroler Berufsschulorganisationsgesetz 1994
- g) Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz
- h) Tiroler land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 2000
- i) Tiroler Landwirtschaftliches Schulgesetz 2012
- j) Tiroler Musikschulgesetz
- k) Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991

§ 21

Dienst-/Disziplinarrecht

- 1. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
- 2. Dr. Sigmund Rosenkranz

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Apothekerkammergesetz 2001
- b) Ärztegesetz 1998 ÄrzteG 1998 (ausschließlich Disziplinarsachen)
- c) Bundes-Gleichbehandlungsgesetz B-GIBG
- d) Patentanwaltsgesetz
- e) Tierärztekammergesetz TÄKamG (ausschließlich Disziplinarsachen)
- f) Zahnärztekammergesetz ZÄKG (ausschließlich Disziplinarsachen)
- g) Ziviltechnikerkammergesetz 1993 ZTKG (ausschließlich Disziplinarsachen)
- h) Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 – BLKUFG 1998
- i) Gemeindebeamtengesetz 1970
- j) Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 – GKUFG 1998
- k) Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz 2005 G-GIBG 2005
- Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO)
- m)Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970
- n) Landesbeamtengesetz 1998
- o) Landesbedienstetengesetz LBedG
- p) Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2005 L-GIBG 2005
- q) Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz LDG 1984
- r) Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998
- s) Tiroler Lehrer-Diensthoheitsgesetz 2014 TLDHG 2014

§ 22

Anlagenrecht - Verkehr

- 1. Dr. Alexander Hohenhorst
- 2. Dr. Christian Visinteiner

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bundesstraßengesetz 1971 BStG 1971
- b) Eisenbahngesetz 1957 EisbG
- c) Kraftfahrliniengesetz KflG
- d) Straßentunnel-Sicherheitsgesetz STSG
- e) Seilbahngesetz 2003 SeilbG 2003
- f) Tiroler Starkstromwegegesetz 1969
- g) Tiroler Straßengesetz
- h) Tiroler Tourismusgesetz 2006 (ausschließlich Verfahren

nach dem II. Teil)

§ 23

Verkehrsrecht - Spezial

- 1. Dr. Albin Larcher
- 2. Mag. Christian Hengl
- 3. Mag. Hannes Piccolroaz
- 4. Dr. Alfred Stöbich
- 5. Mag. Dr. Martina Strele
- 6. Dr. Franz Triendl
- 7. Dr. Christian Visinteiner

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

Administrativrechtlich:

- a) Führerscheingesetz FSG
- b) Kraftfahrgesetz 1967 KFG 1967
- c) Luftfahrtgesetz LFG
- d) Luftfahrtsicherheitsgesetz 2011 LSG 2011
- e) Schifffahrtsgesetz SchFG

Verwaltungsstrafrechtlich:

- f) Alkodelikte inklusive Suchtmitteldelikte der StVO und des FSG. Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen nach § 5 in Verbindung mit § 99 Abs. 1, 1a und 1b StVO sowie nach § 14 Abs. 8 FSG.
- g) Geschwindigkeitsdelikte im Sinn des § 7 Abs. 3 Z 4 FSG. Beschwerden gegen Straferkenntnisse der Bezirksverwaltungsbehörden oder der Landespolizeidirektion, mit denen vorgeworfen wird, die jeweils höchste zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 50 km/h überschritten zu haben und die Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde.
- h) Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Luftfahrtgesetzes.
- i) Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Schifffahrtsgesetzes.

Geschäftsfälle nach den lit. a, f und g sind, sofern sie den gleichen Beschwerdeführer betreffen und sich auf denselben Sachverhalt beziehen, demselben Landesverwaltungsrichter zuzuweisen.

Dem Vizepräsidenten Dr. Albin Larcher und dem Landesverwaltungsrichter Mag. Hannes Piccolroaz ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 24

Gefahrgutrecht - Straße

- 1. Dr. Felizitas Luchner
- 2. Mag. Dr. Martina Strele

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) ADR Beförderung bestimmter Abfälle, die gefährliche Güter enthalten
- b) Containersicherheitsgesetz CSG
- c) Gefahrgutbeförderungsgesetz GGBG

§ 25

Allgemeine Rechtssachen

Geschäftsfälle, die nicht nach einer der vorstehenden Bestimmungen zuzuweisen sind, insbesondere auch Geschäftsfälle im Sinn des § 34 und § 35 AVG, § 54a und § 54b VStG, werden der Reihe nach abwechselnd folgenden Landesverwaltungsrichtern zugewiesen, wobei allerdings § 1 Abs. 3 zu berücksichtigen ist:

- 1. Dr. Albin LARCHER
- 2 Dr Maximilian Aicher
- 3. MMag. Dr. Barbara Besler
- 4. Dr. Peter Christ
- 5. Dr. Klaus Dollenz
- 6. Mag. Gerold Dünser
- 7. Dr. Barbara Gstir
- 8. Mag. Christian Hengl
- 9. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
- 10. Dr. Alexander Hohenhorst
- 11. Dr. Alois Huber
- 12. Mag. Theresia Kantner
- 13. Dr. Kathrin Keplinger
- 14. Dr. Ines Kroker
- 15. Mag. Martina Lechner
- 16. Dr. Felizitas Luchner
- 17. Dr. Doris Mair
- 18. Dr. Gudrun Müller LL.M.
- 19. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
- 20. Mag. Hannes Piccolroaz
- 21. Dr. Hermann Riedler
- 22. Mag. Dr. Rudolf Rieser
- 23. Dr. Sigmund Rosenkranz
- 24. Mag. Gerald Schaber
- 25. Mag. Julia Schmalzl
- 26. Mag. Alexander Spielmann
- 27. Dr. Nicole Stemmer
- 28. Dr. Alfred Stöbich
- 29. Mag. Dr. Martina Strele
- 30. Dr. Franz Triendl
- 31. Dr. Christian Visinteiner
- 32. Dr. Monica Voppichler-Thöni
- 33. Mag. Bettina Weißgatterer
- 34. Mag. Linda Wieser
- 35. Dr. Volker-Georg Wurdinger

§ 26

Senate

(1) In jenen Fällen, in denen nach den gesetzlichen Vorschriften ein Senat zur Entscheidung berufen ist, entscheidet das Landesverwaltungsgericht bei nachstehenden Geschäftsfällen in folgenden Senaten:

a) Gruppe Vergaberecht nach § 6:

Senat 1:

Vorsitz: Mag. Bettina Weißgatterer

Berichterstatter: Dr. Volker-Georg Wurdinger weiteres Mitglied: Dr. Sigmund Rosenkranz

Senat 2:

Vorsitz: Dr. Volker-Georg Wurdinger Berichterstatter: Dr. Sigmund Rosenkranz weiteres Mitglied: Mag. Bettina Weißgatterer

Senat 3:

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Berichterstatter: Mag. Bettina Weißgatterer weiteres Mitglied: Dr. Volker-Georg Wurdinger

b) Gruppe Dienst-/Disziplinarrecht nach § 21:

Z. 1: Geschäftsfälle nach dem Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz:

Senat 4 (Senat für Landesbeamte): Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn

Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hir Laienrichter: Dr. Olga Reisner Ersatz: Dr. Georg Gschnitzer Laienrichter: Mag. Michael Czastka Ersatz: Ing. Engelbert Schöpf

Senat 5 (Senat für Landeslehrer an allgemein bildenden Pflicht-

schulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn Laienrichter: Dr. Reinhard Biechl Ersatz: MMag. Evelyn Holzinger Laienrichter: Heinrich Trenkwalder

Ersatz: Manuela Fracaro

Senat 6 (Senat für Landeslehrer an Berufsschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn Laienrichter: Dr. Reinhard Biechl Ersatz: MMag. Evelyn Holzinger Laienrichter: Dipl.-Päd. Klaus Schuchter

Ersatz: Elisabeth Faistenauer

Senat 7 (Senat für Landeslehrer an land- und forstwirtschaft-

lichen Berufsschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn Laienrichter: Dr. Reinhard Biechl Ersatz: MMag. Evelyn Holzinger

Laienrichter: Dipl.-Päd. Walpurga Schnegg

Ersatz: Ing. Michael Juffinger

Z. 2: Geschäftsfälle nach dem Gemeindebeamten-Kran-

ken- und Unfallfürsorgegesetz:

Senat 8:

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn Laienrichter: Mag. Ing. Peter Draxl

Ersatz: Dr. Wolfgang Astl Laienrichter: Kurt Kirchmair Ersatz: Günther Mair

Z. 3: Geschäftsfälle nach dem Gemeindebeamtengesetz

1970:

Senat 9 (Senat für Dienstbeurteilungsverfahren):

Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz Laienrichter: Mag. Elisabeth Reich

Ersatz: Dr. Ernst Hofer

Laienrichter: Hartwig Bamberger

Ersatz: Alfred Huber

Senat 10 (Senat für Disziplinarverfahren):

Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz Laienrichter: Mag. Walter Margreiter Ersatz: Mag. Martin Schönherr Laienrichter: Hartwig Bamberger

Ersatz: Alfred Huber

Z. 4: Geschäftsfälle nach dem Innsbrucker Gemeindebe-

amtengesetz 1970:

Senat 11 (Senat für Dienstbeurteilungsverfahren):

Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz Laienrichter: Mag. Ferdinand Neu

Ersatz: Dr. Herbert Köfler

Laienrichter: Dr. Hans Fankhauser Ersatz: Mag. Sabine Steffan

Senat 12 (Senat für Disziplinarverfahren):

Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz Laienrichter: Mag. Nina Schedlberger Ersatz: Mag. Edith Margreiter Laienrichter: Dr. Hans Fankhauser Ersatz: Mag. Sabine Steffan

Z. 5: Geschäftsfälle nach dem Landesbeamtengesetz

(Leistungsfeststellungs- und Disziplinarverfahren):

Senat 13:

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Ersatz: Dr. Albin Larcher

Laienrichter: Dr. Georg Gschnitzer Ersatz: Dr. Ida Hintermüller Laienrichter: Mag. Walter Tschon Ersatz: Dipl.-Ing. Kurt Ziegner

Z. 6: Geschäftsfälle nach dem Tiroler Lehrer-Diensthoheitsgesetz 2014 (Leistungsfeststellungs- und Disziplinar-

verfahren):

Senat 14 (Senat für Landeslehrer an allgemein bildenden

Pflichtschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn

Laienrichter: Mag. Dr. Armin Andergassen

Ersatz: Dr. Reinhold Raffler

Laienrichter: Dipl.-Päd. Gerhard Schatz Ersatz: Dipl.-Päd. Gerhard Schaub

Senat 15 (Senat für Landeslehrer an Berufsschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn Laienrichter: Mag. Julia Wendt

Ersatz: Roland Bader

Laienrichter: Dipl.-Päd. Renate Mitterer

Ersatz: Walter Waroschitz

Senat 16 (Senat für Landeslehrer an land- und forstwirtschaft-

lichen Berufs- und Fachschulen): Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn

Laienrichter: Mag. Dr. Christina Wallas-Köck

Ersatz: Brigitte Schranz

Laienrichter: Dipl.-Päd. Ing. Stefan Frischmann

Ersatz: Dipl.-Päd. Robert Neuner c) In allen sonstigen Fällen:

Senat 17:

Vorsitz: Dr. Albin Larcher

Berichterstatter: Mag. Gerold Dünser weiteres Mitglied: Dr. Doris Mair

(2) Kommen nach diesen Regelungen mehrere Senate zur Entscheidung in Betracht, so sind sie, sofern keine anders lautende speziellere Regelung besteht, abwechselnd, beginnend mit dem erstgenannten Senat, zuständig.

ABSCHNITT III

§ 27
Vertretung
in Einzelsachen

(1) Soweit das Landesverwaltungsgericht durch einen Einzelrichter zu entscheiden hat und keine anders lautende speziellere Vertretungsregelung besteht, wird ein Einzelrichter im Fall der Verhinderung oder Befangenheit jeweils von dem in den einzelnen Gruppen nach den §§ 4 bis 25 nächstangeführten, der letztgenannte wiederum vom erstangeführten Einzelrichter vertreten. Sollte auf diese Weise kein Vertreter zur Verfügung stehen, tritt an Stelle des verhinderten oder befangenen Einzelrichters der übernächstangeführte Einzelrichter usw. Sollte sodann in den Gruppen nach den §§ 4 bis 24 immer noch

kein Vertreter zur Verfügung stehen, wird der betreffende Einzelrichter jeweils von dem in der Gruppe nach § 25 nächstangeführten, allenfalls übernächstangeführten Einzelrichter usw. vertreten. Sollte auch dann noch kein Vertreter zur Verfügung stehen, wird der betreffende Einzelrichter vom Vizepräsidenten, allenfalls vom Präsidenten vertreten.

- (2) Dauert eine krankheitsbedingte Verhinderung mehr als 30 Tage, erfolgt die Zuweisung der Geschäftsfälle nach den vorstehenden Zuweisungsregeln ab diesem Zeitpunkt mit der Einschränkung, dass dem betroffenen Landesverwaltungsrichter bis zur Beendigung der krankheitsbedingten Verhinderung keine weiteren Geschäftsfälle mehr zugewiesen werden. Sofern der betroffene Landesverwaltungsrichter nach Beendigung der krankheitsbedingten Verhinderung die niedrigste Gesamtbewertungszahl aller in der Gruppe nach § 25 aufgezählten Landesverwaltungsrichter aufweist, ist für diesen Landesverwaltungsrichter bei der weiteren Zuweisung von Geschäftsfällen nach den vorstehenden Zuweisungsregeln eine Gesamtbewertungszahl (§ 3) anzusetzen, die um einen Punkt unter der Gesamtbewertungszahl jenes oder jener in der Gruppe nach § 25 aufgezählten Landesverwaltungsrichter mit der zu diesem Zeitpunkt zweitniedrigsten Gesamtbewertungszahl
- (3) In einem Vertretungsfall aufgrund einer Befangenheitsanzeige erfolgt eine nachträgliche Bewertung im Sinn des § 3 Abs. 1 am Ende jenes Monats, in dem die Befangenheitsanzeige erfolgt ist. Die Bewertung hat nach der letzten täglichen Zuweisung zu erfolgen.

§ 28 Vertretung in Senatssachen

- (1) Soweit das Landesverwaltungsgericht durch die Senate 4 bis 16 zu entscheiden hat, sind im Fall der Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden und der Laienrichter die bei den Senaten jeweils angeführten Ersatzmitglieder heranzuziehen
- (2) Soweit das Landesverwaltungsgericht durch die Senate 1 bis 3 sowie den Senat 17 zu entscheiden hat und keine anders lautende speziellere Vertretungsregelung besteht, sind im Fall der Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden die in lit. a jeweils genannten Landesverwaltungsrichter als Ersatzvorsitzende heranzuziehen; sollte jedoch auch dann kein Vorsitzender zur Verfügung stehen, sind die in lit. b jeweils genannten Landesverwaltungsrichter in der Reihenfolge ihrer Reihung als Ersatzvorsitzende heranzuziehen. Im Fall der Verhinderung oder Befangenheit eines weiteren Mitgliedes im Sinn des § 12 Abs. 2 TLVwGG sind die in lit. b jeweils genannten Landesverwaltungsrichter in der Reihenfolge ihrer Reihung als Ersatzmitglieder heranzuziehen; sollte auch dann kein Landesverwaltungsrichter zur Verfügung stehen, sind die im § 25 angeführten Landesverwaltungsrichter in der Reihenfolge ihrer Reihung, beginnend mit dem erstangeführten Landesverwaltungsrichter, als Ersatzmitglieder heranzuziehen.

Senat 1, 2 und 3: Ersatzmitglieder a) für den Vorsitzenden b) für die weiteren Mitglieder

a) Mag. Dr. Wolfgang Hirn

b) Dr. Christoph Purtscher Dr. Albin Larcher

Senat 17: Ersatzmitglieder

- a) für den Vorsitzenden
- b) für die weiteren Mitglieder
- a) Dr. Ines Kroker
- b) Mag. Christian Hengl MMag. Dr. Barbara Besler
- (3) In einem Vertretungsfall aufgrund einer Befangenheitsanzeige erfolgt eine nachträgliche Bewertung im Sinn des § 3 Abs. 1 am Ende jenes Monats, in dem die Befangenheitsanzeige erfolgt ist. Die Bewertung hat nach der letzten täglichen Zuweisung zu erfolgen.

§ 29

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Soweit in dieser Geschäftsverteilung für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, ist für den Fall, dass eine Frau eine solche Funktion innehat, für die Bezeichnung der Funktion die entsprechende weibliche Form zu verwenden.

§ 30 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese geänderte Geschäftsverteilung tritt mit 1. Juni 2019 in Kraft. Für alle zu diesem Zeitpunkt zugewiesenen Geschäftsfälle gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, jene Geschäftsverteilung, die zum Zeitpunkt der Zuweisung dieser Geschäftsfälle in Geltung stand.
- (2) Jene Verfahren, die mit Ablauf des 31. Dezember 2013 zur Zuständigkeit eines einzelnen Mitglieds des Unabhängigen Verwaltungssenates gehört haben, danach zur Zuständigkeit eines Einzelrichters des Landesverwaltungsgerichts gehören, werden vom betreffenden Organwalter als Einzelrichter weitergeführt. Dies gilt auch für bereits abgeschlossene Verfahren, in denen neuerliche Erledigungen zu erfolgen haben. Eine neuerliche Zuweisung und Bewertung erfolgt nicht.
- (3) Jene Verfahren, die mit Ablauf des 31. Dezember 2013 zur Zuständigkeit einer Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates gehört haben, danach zur Zuständigkeit eines Senates des Landesverwaltungsgerichts gehören, werden vom betreffenden Senat weitergeführt, wenn alle Mitglieder des Senates der Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates angehört haben. Dies gilt auch für bereits abgeschlossene Verfahren, in denen neuerliche Erledigungen zu erfolgen haben. Eine neuerliche Zuweisung und Bewertung erfolgt nicht.
- (4) Jene Verfahren, die mit Ablauf des 31. Dezember 2013 zur Zuständigkeit einer Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates gehört haben, danach zur Zuständigkeit eines Einzelrichters des Landesverwaltungsgerichts gehören, werden von jenem Organwalter als Einzelrichter weitergeführt, der einerseits der Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates angehört hat und dem andererseits die Bewertung zugekommen ist. Dies gilt auch für bereits abgeschlossene Verfahren, in denen neuerliche Erledigungen zu erfolgen haben. Eine neuerliche Zuweisung und Bewertung erfolgt nicht.
- (5) Sind in einem abgeschlossenen Verfahren eines/r Landesverwaltungsrichters/in, der/die sich in Karenz (ausgenommen Frühkarenzurlaub für Väter) oder im Mutterschutz befindet, neuerlich Entscheidungen zu treffen, so ist dieser Geschäftsfall nach den Zuweisungsregeln des § 1 neu zuzuwei-
- (6) Geschäftsfälle, die einer Landesverwaltungsrichterin als Einzelrichterin zugewiesen und von ihr bis zum ersten Tag der Dienstfreistellung nach dem Mutterschutzgesetz nicht entschieden wurden, werden am darauf folgenden Tag im Rahmen einer Sonderzuweisung nach den Zuweisungsregeln des § 1 neu zugewiesen. Diese Sonderzuweisung hat vor der täglichen

Zuweisung zu erfolgen.

(7) Für die Landesverwaltungsrichterinnen Dr. Kathrin Keplinger und Dr. Gudrun Müller LL.M. ist vor der ersten Zuweisung von Geschäftsfällen nach §§ 1 bis 3 eine Gesamtbewertungszahl (§3) anzusetzen, die um 25 Punkte unter der Gesamtbewertungszahl jenes oder jener in der Gruppe nach § 25 aufgezählten Landesverwaltungsrichter mit der zu diesem Zeitpunkt zweitniedrigsten Gesamtbewertungszahl liegt.

Innsbruck, 21. Mai 2019
Der Präsident des Landesverwaltungsgerichts Tirol:
Dr. Christoph Purtscher

Nr. 539 • Neue Heimat Tirol Gemeinnützige WohnungsGmbH

OFFENES VERFAHREN

nicht dem BVergG unterworfen

Baumeisterarbeiten für die Errichtung einer Passivhaus-Wohnanlage in Haiming mit 18 Mietwohnungen + Tiefgarage.

Art des Auftrags: Bauleistung.

Auftraggeber: Neue Heimat Tirol Gemeinnützige WohnungsGmbH.

Auftragsbezeichnung: HAIMING (HM 02) - betreubares Wohnen. Baumeister.

Beschreibung: Errichtung einer Passivhaus-Wohnanlage in Haiming mit 18 Mietwohnungen + 18 TG-Plätzen.

Erfüllungsort: 6425 Haiming. Erfüllungszeitraum: It. Terminplan. Abgabedatum: 12. Juni 2019, 15.00 Uhr.

CPV-Codes: 45000000-7. **Projektnummer:** 3852.

Auskünfte und Unterlagen: https://neueheimattirol.vemap. com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=88 Innsbruck, 21. Mai 2019

Nr. 540 • Bundesimmobiliengesellschaft mbH vertreten durch Objekt & Facility Management Tirol

DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung

Schwarzdeckerarbeiten

(GZI. IE70148-00001/OFM Tirol-0010/2019)

Auftraggeber: Bundesimmobiliengesellschaft mbH, 1020 Wien, Trabrennstraße 2c, vertreten durch Objekt & Facility Management Team Tirol, 6022 Innsbruck, Kapuzinergasse 38.

Bauvorhaben: Sanierung Dach, HTBLA Fulpmes, 6166 Fulpmes, Waldrasterstr. 21.

Teilangebote nicht zulässig.

Angebotsunterlagen: Die Unterlagen können über unsere Homepage (www.big.at/Projekte/Ausschreibungen) kostenlos heruntergeladen werden. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte von 8 Uhr bis 12 Uhr an die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H., Objekt & Facility Management Tirol, Frau Romana Zankl, Tel.: 050244-5713, E-Mail: romana.zankl@big.at.

Ende Angebotsfrist: 6. Juni 2019, 11 Uhr. Innsbruck, 17. Mai 2019 Für die Geschäftsführung:

Dipl.-Ing. Dr. Gerald Lobgesang Dr. Wolfgang Rauth

Nr. 541 • Gemeindeverband Bezirkskrankenhaus St. Johann in Tirol

DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung im Unterschwellenbereich gemäß BVergG

Möbeltischlerarbeiten

Gesundheits- und Krankenpflegeschule St. Johann in Tirol

Beschreibung: Der Gemeindeverband Bezirkskrankenhaus St. Johann in Tirol beabsichtigt den Neubau einer Gesundheits- und Krankenpflegeschule.

Erfüllungsort: St. Johann in Tirol.

Gegenstand der Ausschreibung: Möbeltischlerarbeiten. Auftraggeber: Gemeindeverband Bezirkskrankenhaus St. Johann in Tirol, Bahnhofstraße 14, 6380 St. Johann in Tirol.

Nachweis der Zuverlässigkeit:

Unterlagen:

Der Bewerber muss nachweisen, dass

- Gegen ihn kein Konkursverfahren oder gerichtliches Ausgleichsverfahren eingeleitet wurde oder die Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde,
- Gegen ihn oder sofern es sich um eine juristische Person, Personengesellschaft oder Arbeitsgemeinschaft handelt – gegen physische Personen, die in der Geschäftsführung tätig sind, kein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, das ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt,
- Er seine Verpflichtungen zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge, der Steuern und Abgaben erfüllt, und sich nicht in Liquidation befindet oder seine gewerbliche Tätigkeit nicht eingestellt hat.

Diese Nachweise sind durch Vorlage folgender Unterlagen zu führen:

- a) Aktueller Auszug aus dem Strafregister oder eine gleichwertige Bescheinigung;
- b) Bestätigung des zuständigen Gerichtes, dass gegen den Bewerber nicht ein Konkurs bzw. Insolvenzverfahren, ein gerichtliches Ausgleichsverfahren, ein Vergleichsverfahren oder ein Zwangsausgleich eingeleitet wurde;
- c) Letztgültige Lastschriftanzeige des zuständigen Finanzamtes:
- d) Letztgültiger Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt oder gleichwertige Dokumente des Herkunftslandes des Unternehmers.

Anstelle der hier angeführten Nachweise kann mit dem Teilnahmeantrag auch eine entsprechende Erklärung des Bewerbers vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass konkret die in diesem Punkt aufgezählten Anforderungen erfüllt sind. Der Auftraggeber behält sich für diesen Fall aber vor, im weiteren Verlauf des Vergabeverfahrens die angeführten Nachweise nachzufordern.

Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit: Der Bewerber hat nachzuweisen, dass er über die notwendige finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügt.

• Umsatzerlöse: zumindest € 1.000.000/Geschäftsjahr.

Ferner hat der Bewerber zum Nachweis seiner finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Bankauskunft (Bonitätsauskunft) oder Auskunft eines anerkannten Kreditschutzverbandes und
- b) Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von zumindest € 1.000.000,00.

Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit: Der Bewerber hat nachzuweisen, dass er über die notwendige technische Leistungsfähigkeit verfügt. Dieser Nachweis ist durch Vorlage folgender Unterlagen zu führen:

- · Aufstellung der technischen Betriebsausstattung,
- · Aufstellung über die aktuelle Anzahl der Mitarbeiter.

Einreichung der Teilnahmeanträge: Teilnahmeanträge sind inklusive aller Beilagen per Mail an *pm1_ksj@cpm.conject.com* zu senden.

Abgabedatum: Teilnahmeanträge bis: 12. Juni 2019, 11 Uhr.

Abgabedatum: Angebotsunterlagen bis: 26. Juni 2019 11 Uhr

A.ö. Bezirkskrankenhaus St. Johann in Tirol, Bahnhofstraße 14, Büro Technische Leitung, 6380 St. Johann in Tirol.

Ausführungszeitraum: August bis Oktober 2019. St. Johann in Tirol, 23. Mai 2019

Nr. 542 • Gemeinde Silz

DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung im Unterschwellenbereich nach Bestimmungen des BVergG 2018

Ausschreibung zur Vergabe des Gewerkes Bodenlegerarbeiten für den Neubau des Kindergartens in der Gemeinde Silz

Öffentlicher Auftraggeber: Gemeinde Silz, Widumgasse 1, 6424 Silz, Internet: http://www.silz.tirol.gv.at/

Vergebende Stelle: RA Dr. Günther Gast, CHG Czernich Haidlen Gast & Partner Rechtsanwälte GmbH, Bozner Platz 4, 6020 Innsbruck.

Gegenstand: Bezeichnung des Auftrages: Gewerk Bodenlegerarbeiten für den Neubau des Kindergartens in der Gemeinde Silz.

Art des Auftrages: Bauauftrag.

Leistungszeitraum: Die Durchführung der Arbeiten ist für

den Zeitraum ab KW 39 geplant.

CPV-Code: 45431000-7.

Schlusstermin für den Eingang der Angebote: 12. Juni 2019. 10 Uhr.

Tag der Absendung dieser Bekanntmachung: 23. Mai

Die Angebotsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter https://chg.vergabeportal.at/. Angebote sind ebenfalls elektronisch über das Vergabeportal einzureichen.

Silz, 23. Mai 2019

Der Bürgermeister: Ing. Helmut Dablander

Mitteilung

Felbertauernstraße Aktiengesellschaft

EINLADUNG

zur 57. ordentlichen Hauptversammlung

Die 57. ordentliche Hauptversammlung findet am Donnerstag, den 27. Juni 2019, um 14 Uhr, in Lienz, Albin Egger-Straße 17, Verwaltungsgebäude der Felbertauernstraße AG, Sitzungssaal, 1. Stock, statt.

Tagesordnung:

- Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses 2018 mit dem Bericht des Vorstandes und des Aufsichtsrates, des B-PCGK-Berichts und Beschlussfassung über das Jahresergebnis 2018;
- 2. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das Geschäftsiahr 2018:
 - 3. Bestellung des Abschlussprüfers für das Jahr 2019;
- 4. Festsetzung der Jahresvergütung für die Aufsichtsratsmitglieder;
 - 5. Neubestellung des Aufsichtsrates.

Stimmberechtigt in dieser Hauptversammlung sind jene Aktionäre, die ihre Teilnahme bis spätestens 24. Juni 2019 beim Vorstand der Gesellschaft, p.a. Mag. Karl Poppeller, 9900 Lienz, Albin-Eggerstr. 17, anmelden und gegebenenfalls deren Organe bzw. Vertreter ihre Teilnahmeberechtigung an der Hauptversammlung durch Vorlage einer Vollmacht ihrer Körperschaft nachweisen.

Lienz, 22. Mai 2019
Der Vorstand der Felbertauernstraße AG:
Mag. Karl Poppeller e.h.

Die Unterlagen zur Hauptversammlung im Sinne des § 108 (3) AktG liegen ab dem 6. Juni 2019 an der vorstehenden Adresse auf.

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,

Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 - Fax 0512/508-741990 - E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,
Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote Druck: Eigendruck